

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 25.10.2001 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i und l) und § 76 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

1. Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 15 des 1. Weiterbildungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen.
2. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Kurse, Lehrgänge, Beschäftigungs und Qualifizierungsprojekte, bedarfsorientierte Sonderschulungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und andere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Studienfahrten, Bildungsurlaube und Ausstellungen, durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

1. Alle Teilnahmeentgelte, die nicht im Einzelfall aufgrund der Kalkulationsgrundsätze des § 3 dieser Benutzungsordnung ermittelbar sind, sind in der Entgeltordnung der Volkshochschule Köln festgelegt.
2. Die Entgelte der Kurse sind grundsätzlich so zu kalkulieren, daß mindestens die Honorarkosten durch die jeweiligen Teilnahmeentgelte gedeckt sind. Grundsätzliche Berechnungsbasis ist die in § 4 definierte Mindestteilnehmerzahl und der laut aktueller Honorarordnung festgelegte Honorarsatz je Unterrichtsstunde. Soweit die Volkshochschule ihren Kunden in den Kursen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt, kann hierfür ein zusätzliches kostendeckendes Entgelt erhoben werden.
3. Für Studienfahrten, Führungen und Exkursionen hat das Teilnahmeentgelt die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten, die direkt zurechenbaren Personalkosten und einen angemessenen Beitrag zu den Verwaltungsgemeinkosten zu berücksichtigen.

4. Die in Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte sind so zu kalkulieren, daß die einer Veranstaltung zurechenbaren Kosten nicht überschritten werden.
5. Für bedarfsorientierte Sonderschulungen wird das Teilnahmeentgelt für jede Veranstaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
6. Die Teilnahmeentgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
7. Kurse mit einer stark freizeitorientierten Bildungskomponente werden, unabhängig davon, welchem Programmbereich sie zugeordnet sind, nur voll kostendeckend angeboten.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

1. Veranstaltungen werden in der Regel mit mindestens zwölf Personen durchgeführt. Eine geringere Mindestteilnehmerzahl ohne Entgelterhöhung ist möglich, wenn die Platzzahl bzw. spezifische Bedingungen die Mindestteilnehmerzahl von zwölf Personen nicht zulassen.
2. Wird eine Veranstaltung aus anderen Gründen mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl geplant, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren zur vollen Mindestteilnehmerzahl.
3. Wird eine Veranstaltung aus anderen Gründen mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren zur vollen Mindestteilnehmerzahl bzw. wird die Zahl der Unterrichtsstunden prozentual gekürzt.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch ohne Erhöhung des Teilnahmeentgelts oder Reduzierung der Stundenzahl mit weniger als zwölf Personen durchgeführt werden.

§ 5 Besonders förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit reduziertem Entgelt (z.B. im Bereich Alphabetisierung und Themenkreis Behinderung) oder unentgeltlich (z.B. Veranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt) durchgeführt werden.

§ 6

Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

1. Entgeltbefreiungen
 - 1.1. Bei Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung ist der Besuch des ersten Kurses entgeltfrei.
 - 1.2. Die Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer der VHS e.V. haben gegen Vorlage ihres Mitgliederausweises freien Eintritt bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
 - 1.3. Behinderte, die in einer Werkstatt i.S. des § 40 Absätze 2 und 3 des BSHG beschäftigt sind, sind von den Teilnahmeentgelten befreit.
2. Ermäßigungen
 - 2.1. Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 50 v.H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - a) arbeitslos
 - b) Familienpassinhaber/-innen mit dem Zusatz "Berechtigung zur Nutzung der KVB AG zu ermäßigten Tarifen"
 - 2.2. Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 30 v.H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - a) Auszubildende
 - b) Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen
 - c) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistendesind.
 - 2.3. Der Nachweis ist, soweit möglich, bei der Anmeldung zu erbringen. Für telefonische Anmeldungen sind keine Ermäßigungen möglich.
 - 2.4. Auf Antrag können Teilnahmeentgelte auch über die o. g. genannten v.H.-Sätze hinaus ermäßigt werden, um in Einzelfällen unzumutbare soziale Härten zu vermeiden.
 - 2.5. Sonstige Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 7

Anmeldung

1. Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Einzelveranstaltungen ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Die Angabe weiterer persönlicher Daten, die zur statistischen Auswertung (z.B. Geburtsjahr und Geschlecht), zur Teilnehmerinformation (z.B. Telefon-Nr.) oder zur Zahlungsabwicklung (z.B. Konto-Nr.) verwendet werden, ist wünschenswert und geschieht auf freiwilliger Basis.
2. Die Anmeldung für eine Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.
3. In den Kursen werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

1. Die Entgelte für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Einzelveranstaltungen sind unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen.
2. Die Teilnahmeentgelte für alle anderen Veranstaltungen sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, bar bei Vertragsabschluß oder per Lastschriftabbuchung nach Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 100,- € und nicht mehr als 150,- €, kann es auf Antrag in zwei gleichmäßigen Raten gezahlt werden. Ist das Teilnahmeentgelt höher als 150,- €, kann es auf Antrag in drei gleichmäßigen Raten gezahlt werden. Die erste Rate ist bei Anmeldung zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist 1 Monat nach Veranstaltungsbeginn fällig, die evtl. dritte Rate 2 Monate nach Veranstaltungsbeginn. Alle Raten sind spätestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsende fällig.

§ 9 Erstattungen

1. Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule nicht zustande, werden die Zahlungen in voller Höhe erstattet.
2. Eine volle Erstattung erfolgt auch, wenn aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, mehr als ein Drittel der angebotenen Unterrichtsstunden ausgefallen ist.

§ 10 Abmeldungen

1. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Bei Abmeldung wird ein Stornoentgelt in Höhe von 3,- € erhoben. Ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns ist keine Abmeldung mehr möglich.
3. Darüber hinaus kann das Teilnahmeentgelt insofern einbehalten werden, als die Volkshochschule Köln finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anmeldung eingegangen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 1. Semesters 2002 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 11.03.1998 (Abl. Stadt Köln 1998, S. 25) tritt gleichzeitig außer Kraft.